



Geschäftsordnung

für den Stadtrat der Stadt Puchheim (GeschO)

Der Stadtrat der Stadt Puchheim gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht:

- A. Städtische Organe und ihre Aufgaben
 - I. Der Stadtrat
 - § 1 Allgemeine Zuständigkeit
 - § 2 Aufgabenbereich
 - II. Die Stadtratsmitglieder
 - § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse
 - § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
 - § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
 - § 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder
 - III. Die Ausschüsse
 - § 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung
 - § 8 Vorberatende und beschließende Ausschüsse
 - § 9 Einzelne Aufgaben
 - IV. Der Erste Bürgermeister
 - § 10 Vorsitz im Stadtrat, Beanstandungspflicht
 - § 11 Leitung der Verwaltung, Allgemeines
 - § 12 Einzelne Aufgaben
 - § 13 Vertretung der Stadt nach außen
 - § 14 Bürgerversammlungen
 - § 15 Sonstige Geschäfte
 - § 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben
- B. Der Geschäftsgang
 - § 17 Verantwortung für den Geschäftsgang
 - § 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
 - § 19 Öffentliche Sitzungen
 - § 20 Nichtöffentliche Sitzungen
 - § 21 Einberufung
 - § 22 Tagesordnung
 - § 23 Form und Frist für die Einladung
 - § 24 Teilnahme an den Sitzungen
 - § 25 Anträge, Anfragen
 - § 26 Eröffnung der Sitzung
 - § 27 Eintritt in die Tagesordnung
 - § 28 Beratung der Sitzungsgegenstände
 - § 29 Abstimmung
 - § 30 Wahlen
 - § 31 Anfragen
 - § 32 Aktuelle Viertelstunde
 - § 33 Beendigung der Sitzung
 - § 34 Form, Inhalt und Genehmigung
 - § 35 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung
 - § 36 Anwendbare Bestimmungen
 - § 37 Art der Bekanntmachung

A. Städtische Organe und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Allgemeine Zuständigkeit

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Stadtrat überträgt die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn es die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO) sowie die Verleihung und den Widerruf von anderen Auszeichnungen nach der Ehrensatzung,
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO),
5. die Verteilung der Geschäfte (Referate) unter den Stadtratsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, 10 GO),
8. Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen, sofern nicht für den Gegenstand der Empfehlung die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses oder des Ersten Bürgermeisters gegeben ist,
9. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO),
10. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen in vereinfachten Änderungsverfahren für Bauleitpläne nach § 13 Baugesetzbuch (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO),
11. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas Anderes bestimmen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO),

12. Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 12,
13. Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Kündigung und Abschluss von Aufhebungsverträgen der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 / S 18 TVöD,
14. Aufstellung von Richtlinien für die Vereinbarung von Altersteilzeit und Entscheidung über Altersteilzeit für Beamte ab Besoldungsgruppe A 12 und Beschäftigte ab Entgeltgruppe 12 / S 18 TVöD
15. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, 65 und 68 GO),
16. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 70 GO),
17. die Feststellung des konsolidierten Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6, 102 GO),
18. die Beschlussfassung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben über 60.000 € und über sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt im Wert über 60.000 € entstehen können (Art. 66 GO),
19. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über städtische Unternehmen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 GO),
20. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
21. die Beschlussfassung über kommunale Partnerschaften,
22. Namensgebung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie von Schulen und öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht ein beschließender Ausschuss zuständig ist,
23. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Tätigkeiten übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
24. Beschlussfassung und Änderung von Bauleitplänen mit Ausnahme vereinfachter Änderungen im Sinne des § 13 Baugesetzbuch sowie Beschlussfassung über Entwicklungspläne, Landschaftspläne und Verkehrskonzepte,
25. Erteilung von Ausnahmen von Veränderungssperren,
26. Entscheidung in Angelegenheiten des bebauten oder unbebauten Grundvermögens, über grundstücksgleiche Rechte sowie dingliche Rechte, soweit die finanziellen Auswirkungen für die Stadt 240.000 € übersteigen,
27. die Projektgenehmigung zur Durchführung städtischer Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Gesamtkosten über 240.000 €,
28. die Vergabe von Bauaufträgen von mehr als 240.000 €,
29. die Genehmigung von Nachträgen bei städtischen Bauvorhaben, soweit nicht der Ausschuss für städtische Bauten oder der Erste Bürgermeister zuständig sind,
30. Entscheidung über Rechtsbehelfe Dritter, Verteidigung gegen Rechtsbehelfe Dritter, Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, Abgabe von Prozesserkklärungen jeder Art, wenn die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt 80.000 € übersteigen,

31. die Bestellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten.
32. das Aufstellen von Konzepten für die Bürgerbeteiligung.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56 a, 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). Die Referenten und Referentinnen üben diese Tätigkeit für den gesamten Stadtrat und nicht für eine einzelne Fraktion, Partei oder Gruppe aus.
- (4) Die Referenten und Referentinnen stehen dem Stadtrat, den Ausschüssen und der Verwaltung unterstützend zur Seite. Sie sollen die wechselseitigen Beziehungen zwischen den städtischen Gremien sowie den unterschiedlichen Gruppen in der Bevölkerung, der Vereine und Verbände und der örtlichen Unternehmen fördern. Die Referentinnen und Referenten machen sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises vertraut und wirken auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltungs- und Wirtschaftsführung hin. Sie sind berechtigt, in ihrem Wirkungskreis Einrichtungen zu besichtigen und Akten einzusehen, können jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen, Verpflichtungen für die Stadt eingehen oder die Stadt sonst rechtlich erheblich nach außen vertreten. Sie sind nicht zeichnungsberechtigt. Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner Befugnisse überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Die Referenten und Referentinnen werden von der Verwaltung in allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches informiert und gehört. Auskünfte von der Verwaltung sind grundsätzlich über die Geschäftsstelle des Stadtrates oder die Referatsleiter und Referatsleiterinnen der Verwaltung einzuholen. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes haben Referenten und Referentinnen das Recht auf Information und Einsichtnahme in die ihr Ressort betreffenden Unterlagen.
- (6) Stadtratsmitglieder haben, soweit sie nicht eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende Dokumente und Dateien sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten und Dateien beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente und Dateien für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Erste Bürgermeister oder der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zustimmen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, soweit die Unterlagen im Ratsinformationssystem für die

Öffentlichkeit einsehbar sind. Die Veröffentlichung von Unterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist unzulässig.

(3) Die Verwaltung stellt allen Stadtratsmitgliedern ein elektronisches Postfach bereit, an das Einladungen im Sinne des § 23 übersandt werden.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien zur Unterstützung der aktiven Teilnahme an der Sitzung ist erwünscht. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Entsprechendes gilt für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

(1) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder vertreten innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebietes in laufenden Angelegenheiten den Ersten Bürgermeister, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind. Der Erste Bürgermeister kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten. Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder bereiten die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse für ihren Aufgabenbereich vor und vollziehen die Beschlüsse. Dabei sind sie dem Ersten Bürgermeister und dem Stadtrat verantwortlich.

(2) Sie haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Insoweit haben sie Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht (Art. 40 Abs. 2 GO). In anderen Angelegenheiten kann ihnen der oder die Vorsitzende das Wort erteilen. Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Ersten Bürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stär-

keverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, verliert das Ausschussmitglied seinen Sitz und es sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d`Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufrundung liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d`Hondt wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder Stellvertreterinnen oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter oder Vertreterin für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO), soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 8

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrates.

(3) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender oder beschließender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 und anderen geeigneten Fällen (Eilbedürftigkeit, absehbar geringer Beratungsaufwand, Geschäftslage in den Ausschüssen im Übrigen, Ferienzeiten, organisatorischer und finanzieller Aufwand, Notfalllagen) kann der Erste Bürgermeister die Angelegenheit sogleich dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

(5) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach

der Ausschusssitzung, beim Ersten Bürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 9 Einzelne Aufgaben

(1) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig sind. Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien. Aufgaben, die nach der GO der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.

(2) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist vorberatend tätig für

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und den Erlass der Haushaltssatzung sowie der Nachtrags-
haushaltssatzung,
2. Grundsatzfragen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt sowie der Übernahme und Steuerung
städtischer Beteiligungen,
3. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
4. alle übrigen bedeutsamen Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens,
5. Energielieferungsverträge für städtische Liegenschaften,
6. die Festlegung der Auswahlkriterien zum Verkauf städtischer Grundstücke und die Auswahl unter
den Kaufinteressenten,
7. grundsätzliche Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
8. Grundsatzfragen des Stadtmarketings,

soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist.

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist beschließend tätig für

1. den Erlass sowie die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von
60.000 €, die Verrentung von Beiträgen, die Stundung und die befristete Niederschlagung sowie
die Aussetzung der Vollziehung bis zu einer Wertgrenze von 120.000 €,
2. die Aufnahme von Darlehen und den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen, soweit
dies dem Haushaltsplan oder der Haushaltssatzung oder einem vorausgehenden Beschluss des
Stadtrates entspricht,
3. Angelegenheiten des bebauten und unbebauten Grundvermögens, grundstücksgleiche und dingli-
che Rechte, insbesondere Erwerb und Veräußerung, entgeltliche Nutzungsüberlassung, Abgabe
von Erklärungen über dingliche Rechte, bis zu einem Gegenstandswert von 240.000 €,
4. Aufstellung von Grundsätzen für Geldanlagen, Darlehensaufnahmen und den An- und Verkauf
von Wertpapieren,
5. Entscheidung über die Annahme von Spenden und Schenkungen,
6. die Feststellung der Abrechnungsgebiete im Erschließungs- und Ausbaubeitragswesen sowie die
Genehmigung von Erschließungs- und Finanzierungsverträgen,

soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist.

(4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt ist vorberatend tätig in der Stadtentwicklung (allgemeine Stadtplanung, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Landschaftsplan, Grünordnungspläne, Rahmenpläne, Mobilitätskonzepte) sowie in Fragen des Natur- und Umweltschutzes, des Klimaschutzes, des Energiemanagements und der Nachhaltigkeit.

(5) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt ist beschließend tätig für

1. die Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitpläne und die Billigung der Plankonzepte für Bauleitpläne einschließlich der Beauftragung des Ersten Bürgermeisters für die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, sowie für die Erteilung von Planungsaufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes in unbegrenzter Höhe,
2. die Durchführung vereinfachter Änderungsverfahren für Bauleitpläne nach § 13 Baugesetzbuch einschließlich des Satzungsbeschlusses,
3. die Einleitung von Umlegungs- und vereinfachten Umlegungsverfahren sowie für die Übertragung der Befugnis zu deren Durchführung,
4. die Ausübung der gesetzlichen und besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechte mit Verpflichtungen für die Stadt bis zur Höhe von 240.000 € Grundstückswert im Einzelfall,
5. den Erlass von verkehrsbehördlichen Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung.

(6) Der Bauausschuss ist beschließend tätig für

1. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Bauvorhaben, soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist,
2. Widmungen, Umstufungen und Einziehungen,
3. die Entscheidung über Anträge zur Stellplatzablöse,
4. die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB.

(7) Der Kultur- und Sportausschuss ist vorberatend zuständig für alle Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Volksbildung sowie des Sports, vor allem für

1. Leitlinien für die inhaltliche Ausrichtung des städtischen Kulturprogramms,
2. das PUC,
3. die Bibliothek,
4. die Musikschule,
5. die auf dem Gebiet der Kultur tätigen Vereine,
6. das Archivwesen,
7. die Volkshochschule sowie die kirchlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
8. die Förderung der Vereine und Verbände, soweit die Aufgabe nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen ist,
9. die städtischen Sportanlagen und die Sportvereine,
10. Städtepartnerschaften,

soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist.

(8) Der Kultur- und Sportausschuss ist beschließend zuständig für

1. das Angebot des städtischen Kulturprogramms einschließlich des Volksfestes und anderer städtischer Feste sowie für das Medien- und Veranstaltungsangebot der Bibliothek,
2. die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Vereinen und die Gewährung von Zuschüssen nach den Kulturförderungsrichtlinien,
3. die individuelle Förderung der Vereine und Verbände, soweit die Aufgabe nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen ist,
4. die Gewährung von Zuschüssen an die Musikschule, die Volkshochschule und an Erwachsenenbildungseinrichtungen,
5. die Gewährung der Zuschüsse nach den Sportförderungsrichtlinien,
6. die Ehrung von Sportlern nach der Ehrenordnung,
7. den Erwerb von Kunstgegenständen mit Ausnahme von Kunst am Bau,
8. Maßnahmen zur Pflege von Städtepartnerschaften

im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist.

(9) Der Sozialausschuss ist vorberatend tätig für alle sozialen Belange, insbesondere

1. für die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, Senioren, Familien, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Migrationshintergrund, Kranken und Pflegebedürftigen, Armutsbetroffenen, sozial Benachteiligten, Asylbewerbern,
2. für Kinderbildung und -betreuung, Schule, Schulsozialarbeit, offene Jugendarbeit, Spielplätze, gesellschaftliche Vielfalt (Integration, Inklusion), Barrierefreiheit, offene Seniorenarbeit, Gesundheit, Pflege, gesellschaftliche und politische Teilhabe, Wohlfahrtspflege,
3. Angelegenheiten der auf dem Gebiet der sozialen Arbeit tätigen Vereine, Verbände und Unternehmen,
4. zivilgesellschaftliches Engagement,
5. Auswahl von Trägern für soziale Dienste und Einrichtungen,
6. Finanzierung der Kindertageseinrichtungen,
7. Sozialplanung und Sozialberichterstattung, Jugendhilfeplanung, Schulentwicklungsplanung, Kinderbetreuungsbedarfsplanung, Spielplatzgestaltungsplanung.

(10) Der Sozialausschuss ist beschließend tätig für die

1. Benennung von öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet des Sozialwesens (vor allem Kindertageseinrichtungen),
2. Anerkennung der Jahresabschlüsse der Kindertageseinrichtungen ohne betragliche Begrenzung,
3. Aufstellung von Zielen und Steuerung von selbst oder in fremder Trägerschaft betriebener sozialen Einrichtungen,
4. Förderung von sozialen Vereinen und Verbänden, Übernahme neuer sozialer Aufgaben, Förderung von sozialen Projekten und Trägern der sozialen Arbeit sowie Entscheidung über soziale

(nicht bauliche) Maßnahmen im Rahmen des städtebaulichen Förderprogramms Soziale Stadt bis 60.000 € im Einzelfall,

5. die Grundsätze der Vergabe von Zuwendungen aus dem Bürgerfonds und aus Spendenmitteln,
6. alle Angelegenheiten der Unterbringung von Wohnungslosen, vor allem für den Betrieb der Unterkünfte für Wohnungslose,

soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist.

(11) Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit ist vorberatend tätig für grundsätzliche Angelegenheiten der allgemeinen Gefahrenabwehr, des Brandschutzes, der Feuerbeschau, des Rettungswesens, des Katastrophenschutzes, der Kriminalitätsbekämpfung und der Verkehrssicherheit inkl. der Verkehrsüberwachung. Insbesondere ist er zuständig für

1. Unterbringung, Ausstattung und Ausbildungs- und Einsatzgeschehen der Freiwilligen Feuerwehren,
2. Bestätigung der Kommandanten und Kommandantinnen,
3. Beschaffung von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren,
4. Aufstellung und Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans,
5. Durchführung der städtischen Feuerbeschau,
6. Fragen der Kriminalitätsentwicklung und Kriminalitätsprävention,
7. Verkehrssicherheit, Verkehrsunfallgeschehen, Jugendverkehrserziehung, Schulwegsicherheit und Schulweghelfer,
8. Maßnahmen zur Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs,
9. Zusammenarbeit der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
10. Notfallvorsorge, insbesondere Sicherung kritischer Infrastruktur, Trinkwassernotversorgung und Ernährungssicherstellung,

soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist.

(12) Der Ausschuss für städtische Bauten ist vorberatend tätig für Planung, Projektgenehmigung und Realisierung von städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 240.000 €.

(13) Der Ausschuss für städtische Bauten ist beschließend tätig für

1. die Eckpunkte der Planung, die Projektgenehmigung und die Abwicklung städtischer Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 80.000 € bis 240.000 €,
2. Vergaben im Zusammenhang mit städtischen Bauvorhaben bis 240.000 €,
3. die Genehmigung von Nachträgen bei städtischen Bauvorhaben bis zu 50 % der ursprünglich vereinbarten Auftragssumme,
4. Kunst am Bau,

soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist. Auf § 8 Abs. 4 wird ausdrücklich hingewiesen.

(14) Der Personal- und Organisationsausschuss ist vorberatend tätig für

1. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung oder Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 BayBesO,
2. die Einstellung, Höher- und Rückgruppierung, Kündigung und Aufhebung von Arbeitsverträgen der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12/S 18 TVöD,
3. die Einleitung von förmlichen Disziplinarverfahren gegen städtische Beamte,
4. grundlegende Fragen der Verwaltungsorganisation sowie des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnik,
5. die Informationssicherheit und den Datenschutz,
6. Compliance.

(15) Der Personal- und Organisationsausschuss ist beschließend tätig

1. für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 BayBesO;
2. für die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Kündigung und Aufhebung von Arbeitsverträgen der Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 11 / S 9 bis S 17 TVöD,
3. für die Bewilligung von Altersteilzeit der Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 BayBesO sowie der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 9 bis 11 / S 9 bis S 17 TVöD,
4. für sonstige Personalangelegenheiten aller Beschäftigten, soweit nicht der Stadtrat oder der Erste Bürgermeister zuständig sind.

Die entsprechenden Befugnisse werden hiermit übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO).

(16) Alle vorgenannten Ausschüsse sollen Entscheidungen mit finanziellen Verpflichtungen für das laufende Haushaltsjahr nur dann treffen, wenn entsprechende Haushaltsmittel in den Haushaltsplan eingestellt sind. Die Bereitstellung über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel ist diesen Ausschüssen möglich, jedoch begrenzt auf 60.000 €. Die weitergehenden Zuständigkeiten des Ferienausschusses bleiben unberührt.

(17) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die jährliche Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses gemäß Art. 103 und 106 GO sowie die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung städtischer Zuschüsse an Dritte.

(18) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Stadtrat, Beanstandungspflicht

(1) Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Verwaltung, Allgemeines

(1) Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung städtischen Bediensteten übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die städtischen Bediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten und Beamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 BayBesO einschließlich aller Anwärter und Anwärterinnen,
6. die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Kündigung und Aufhebung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD, ferner die Einstellung, Kündigung und anderweitige Aufhebung der Beschäftigungsverhältnisse von Auszubildenden und Praktikanten und Praktikantinnen,
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf Beschäftigte im Bereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrages; er berichtet dem Personal- und Organisationsausschuss bei Tätigkeiten ab Entgeltgruppe 9 / S 9,

8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Von derartigen Anordnungen oder Maßnahmen hat er den Stadtrat bzw. den für die Entscheidung zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung zu verständigen.
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften, bestehender Verträge oder von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzungen und Höhe festgelegt sind, in unbegrenzter Höhe,
 - b) der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Abgaben sowie von sonstigen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 30.000 €, die befristete Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung sowie die Entscheidung über die Verrentung von Beiträgen bis 60.000 €,
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000 € (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) rechtliche oder tatsächliche Handlungen oder Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere die Vornahme von Rechtsgeschäften und die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt bis zu einer Wertgrenze (auch: Betrag, geschätzter Auftragswert) von 60.000 €, mit folgenden Abweichungen:
 - a. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen, Unterstützungen, Darlehen und anderen Zahlungen, Förderung von Vereinen und Verbänden sowie Trägern, Übernahme neuer Aufgaben, die als freiwillige Leistungen zu betrachten und die nicht in besonderen Richtlinien des Stadtrates geregelt und dem Stadtrat oder seinen Ausschüssen vorbehalten sind, soweit die jeweiligen Beträge im Haushaltsplan im einzelnen ausgewiesen bzw. erläutert sind, in unbegrenzter Höhe, ansonsten bis zu einem Betrag von 18.000 € im Einzelfall, ferner die unentgeltliche widerrufliche Nutzungsüberlassung von städtischen Liegenschaften insbesondere an Vereine und Verbände,
 - b. Konditionsanpassungen bei laufenden Darlehensverträgen ohne Begrenzung, soweit sich die Position der Stadt insgesamt verbessert; hierüber ist jeweils dem Finanzausschuss in dessen nächster Sitzung zu berichten,
 - c. Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte inkl. entgeltlicher Nutzungsüberlassung (Miete, Pacht) bis zu einer Wertgrenze von 80.000 € im Einzelfall, unbeschränkt für Wohnraummiete,
 - d. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 80.000 € im Einzelfall, wenn dadurch wesentliche Interessen der Stadt nicht gefährdet werden; darunter fallen insbesondere auch die Bewilligung von Löschungen und Pfandfreigaben sowie Rangrücktritten von Sicherungshypotheken und Auflassungsvormerkungen, die zur Sicherung von Straßengrundabtretungen für die Stadt Puchheim eingetragen sind, Grundstücksbelastungen aller Art, die zur Sicherung von Rechten der Stadt Puchheim anlässlich von Grunderwerbs- oder Veräußerungsvorgängen im Grundbuch eingetragen sind, sowie die Abgabe und Entgegennahme aller hierzu erforderlichen Erklärungen und Anträge,
 - e. die Projektgenehmigung zur Durchführung städtischer Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Gesamtkosten bis 80.000 €, soweit für diesen Zweck Mittel in den Haushaltsplan eingestellt sind,

- f. die Auftragsvergabe für städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 120.000 €, soweit eine Projektgenehmigung vorliegt und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
 - g. die Genehmigung von Nachträgen zu Rechtsgeschäften und Verträgen, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht um mehr als 80.000 € erhöhen; war der Erste Bürgermeister selbst für die Projektgenehmigung zuständig, gilt eine Obergrenze von 90.000 € Gesamtsumme aus ursprünglichem Auftrag und Nachträgen.
2. in Personalangelegenheiten:
- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften,
 - b) die Bewilligung von Vorschüssen nach den für die Stadt geltenden Vorschussrichtlinien,
 - c) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,
 - d) die Gewährung von Prämien für Verbesserungsvorschläge sowie die Gewährung von Leistungszulagen und Leistungsprämien, Festsetzung von Leistungsstufen und Vorziehen oder Anhalten des Stufenaufstiegs,
 - e) die Bewilligung von Altersteilzeit der Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 sowie der Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 / S 8b TVöD,
 - f) Vereinbarung, Bewilligung und Widerruf von Teilzeitbeschäftigung einschließlich Ausweitung und Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit für alle Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten, soweit eine entsprechende Planstelle vorhanden ist,
 - g) Bewilligung von Dienstbefreiung und Sonderurlaub.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) Entscheidung über Rechtsbehelfe Dritter, Verteidigung gegen Rechtsbehelfe Dritter, Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, Abgabe von Prozessklärungen jeder Art, Beauftragung von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, Steuerberatern und Steuerberaterinnen und Sachverständigen zur Beratung und Vertretung, wenn die finanziellen Auswirkungen für die Stadt voraussichtlich 80.000 € nicht übersteigen und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind, insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich, einzelne verkehrsrechtliche Anordnungen,
 - c) der Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt bzw. die Aufstellung und den Vollzug von Benutzungsordnungen, Hausordnungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - d) die Genehmigung zur Verwendung des städtischen Wappens, Anmeldung und Durchsetzungen von Marken, Wahrnehmung von Urheberrechten.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für folgende Vorhaben:
 - a. Bauvorhaben in allen Baugebieten, sofern die Stadt ihr Einvernehmen zu einem Vorbescheid erteilt hat, wenn das Vorhaben dem Vorbescheid entspricht oder nur geringfügig von diesem abweicht,

- b. Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Baugesetzbuch, wenn das Vorhaben dessen Festsetzungen nicht widerspricht bzw. einer Ausnahme von den Festsetzungen bedarf, wenn diese Ausnahme im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen ist und die Erschließung gesichert ist,
 - c. Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, die einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bedürfen, soweit diese Befreiung von untergeordneter Bedeutung ist [als untergeordnet können angesehen werden u. a. geringfügige Überschreitungen der zulässigen Geschossfläche (bis zu ca. 10 m² im Einzelfall), geringfügige Überschreitungen der Baugrenze, Abweichungen von den Gestaltungsfestsetzungen (z. B. bei vorhandenen Bezugsfällen), erdgeschossige ungeheizte Wintergärten und Terrassenüberdachungen bis 20 qm Grundfläche und 3 m Tiefe, Nebengebäuden außerhalb der Baugrenze bis 6 m² Grundfläche, wenn diese mind. einen Meter Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten, sowie untergeordnete Nebenanlagen],
 - d. Vorhaben im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes (Baulinienplan) wenn sie sich gemäß § 34 Baugesetzbuch in die nähere Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist,
 - e. Vorhaben, die einer Abweichung von einer örtlichen Bauvorschrift (Satzung) bedürfen, soweit diese Abweichung von untergeordneter Bedeutung ist,
 - f. Vorhaben im Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes einschließlich Ausnahmen und Befreiungen im Sinne der vorhergehenden Buchstaben, wenn der Bebauungsplanentwurf bereits Plansicherheit erreicht hat und die Erschließung gesichert ist,
 - g. Vorhaben bis maximal 5 Wohneinheiten im nicht überplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch, wenn durch das Vorhaben der Rahmen der Umgebung nicht überschritten wird, es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist,
 - h. privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch, soweit das Vorhaben von geringer Bedeutung ist,
 - i. Fällung von im Bebauungsplan festgesetzten Bäumen bei Umsturzgefahr bzw. Krankheit, soweit eine Ersatzpflanzung erfolgt,
- b) Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts,
 - c) die Abgabe der Erklärung nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO.
5. in Angelegenheiten städtischer Unternehmen (Art. 86 GO):

die Vertretung und selbstständige Wahrnehmung der städtischen Interessen in der Gesellschafterversammlung oder entsprechenden Organen von Unternehmen, an denen die Stadt Anteile hält, soweit nicht nach Art. 37 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 GO die Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist.

(3) Dem Ersten Bürgermeister stehen für seine Geschäfte die Bediensteten der Stadt zur Seite. Er regelt das Vorgesetztenverhältnis und weist den Bediensteten ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei das Zeichnungsrecht übertragen; den berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern ist für ihren Aufgabenbereich das Zeichnungsrecht übertragen. Nach Möglichkeit ist auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts Bedacht zu nehmen.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(5) Soweit die Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 14

Bürgerversammlungen

(1) Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 GO). Es soll sowohl eine Bürgerversammlung in Puchheim-Bahnhof wie eine Bürgerversammlung in Puchheim-Ort stattfinden. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister oder von der Zweiten Bürgermeisterin, und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister oder der Dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ist weiterer Vertreter oder weitere Vertreterin das an Dienstjahren älteste dienstbereite Stadtratsmitglied.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

1. Allgemeines

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Stadtrat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner und Einwohnerinnen an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 18

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Beamteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden im Regelfall behandelt

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. die Beschlussfassung über Ehrungen,
3. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,

4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
5. Vergaben,

ferner stets

6. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
7. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen können nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

2. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21 Einberufung

(1) Der Erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen und Ausschusssitzungen, ausgenommen die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses, ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Falle des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Sitzung so rechtzeitig ein, dass sie spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann. Die Einberufung zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses obliegt dem oder der Vorsitzenden dieses Ausschusses.

(2) Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses statt und beginnen um 19:00 Uhr. In der Einladung kann im Einzelfall ein anderer Ort oder eine andere Zeit bestimmt werden.

§ 22 Tagesordnung

(1) Der Erste Bürgermeister legt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Stadt sowie durch Einstellung in das Ratsinformationssystem bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung soll den örtlichen Medien rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. In Ausnahmefällen kann auch schriftlich eingeladen werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des fünften Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Die elektronische Ladung geht zu, wenn sie in einem von der Stadt eingerichteten elektronischen Briefkasten des Empfängers oder der Empfängerin oder bei dem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies möglich und sachdienlich ist und Gründe der Vertraulichkeit und des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen für öffentliche Sitzungen sollen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (5) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).

§ 24

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, teilzunehmen (Art. 48 Abs. 1 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, haben dies der Geschäftsstelle des Stadtrates unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig mitzuteilen und bei Ausschusssitzungen ihre Vertretung von der Verhinderung zu benachrichtigen.
- (3) Kann ein Stadtratsmitglied an einer Sitzung nur zeitweilig teilnehmen, so ist es verpflichtet, dies dem oder der Vorsitzenden nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung mitzuteilen bzw. sich bei der oder dem Vorsitzenden bei Verlassen des Sitzungsraumes abzumelden.
- (4) Mitglieder des Stadtrates können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Der oder die Vorsitzende kann den anwesenden zuständigen Referenten und Referentinnen das Wort erteilen, auch wenn sie nicht dem Ausschuss angehören. Sätze 1 bis 3 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

§ 25

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. Gehen Anträge spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag beim Ersten Bürgermeister ein, sollen sie auf die Tagesordnung gesetzt werden; gehen sie später, jedoch bis zum 3. Tag vor der Sitzung, ein, kann der Erste Bürgermeister sie auf die Tagesordnung setzen.
- (2) Nach dem 12. Tag vor der Sitzung eingehende Anträge können durch den Stadtrat oder Ausschuss nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden und

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat oder Ausschuss der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, kann die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Antrag auf Verweisung in einen Ausschuss, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

(4) Anträge sollen über die Geschäftsstelle des Stadtrates eingereicht werden. Die Einreichung dort gilt als fristwährend. Eingegangene Anträge sind von dort unverzüglich allen Fraktionen und Gruppen zur Kenntnis zu geben.

(5) Anträge werden im Stadtrat behandelt, wenn sie nicht auf Wunsch des Antragstellers oder der Antragstellerin ausdrücklich in einem Ausschuss behandelt werden sollen. Anträge zu den Haushaltsberatungen sollen im Finanz- und Wirtschaftsausschuss behandelt werden. Der Stadtrat kann anstelle einer Sachentscheidung die Anträge in den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung oder Entscheidung oder an den Ersten Bürgermeister zur Einholung weiterer Informationen und Berichterstattung verweisen. Ist die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters gegeben, wird die Angelegenheit an ihn verwiesen.

3. Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

(1) Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt.

(2) Die Tagesordnung gilt als genehmigt, wenn nach ihrem Aufruf keine Änderungsanträge gestellt werden. Entsprechendes gilt für die Genehmigung der Niederschrift vorhergehender Sitzungen.

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Durch Beschluss können Tagesordnungspunkte hinzugefügt, abgesetzt oder in ihrer Reihenfolge geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt, der für die öffentliche Sitzung vorgesehen war, in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat oder Ausschuss anders entscheidet.

(3) Der oder die Vorsitzende und nach Aufforderung das zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied oder eine sonstige mit der Berichterstattung beauftragte sachkundige Person aus Stadtrat oder Stadtverwaltung trägt den Inhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche oder elektronische Vorlagen verwiesen werden. Werden Anträge behandelt, ist nach Einführung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dem Antragsteller oder der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, den Antrag darzustellen und zu begründen. Hieran kann sich die Berichterstattung nach Satz 1 anschließen.

(4) Zu Tagesordnungspunkten in Stadtratssitzungen, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates oder des Ausschusses Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

(6) Der oder die Vorsitzende kann jederzeit die zuständigen Referentinnen und Referenten um eine Stellungnahme bitten. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.

(7) Abs. 4 und 5 gelten entsprechend für Stellungnahmen des Behinderten-, Jugend-, Senioren- und Umweltbeirates und deren Vorsitzende.

§ 28 **Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung und ggf. der Antragsbegründung eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) Stadtratsmitglieder, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies möglichst schon vor Beginn der Sitzung, sonst vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er oder sie kann eine andere Reihenfolge bestimmen, wenn es der sachlichen Ordnung der Debatte dient. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. Der oder die Vorsitzende kann den zuständigen Referenten und Referentinnen zu Beginn der Beratung vor anderen Wortmeldungen das Wort erteilen. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe zu erteilen.

(4) Die Redner und Rednerinnen sprechen sitzend von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat, nicht an die Zuhörenden. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind nicht zulässig. Inhaltliche Wiederholungen anderer Beiträge sind zu vermeiden. Bei vorberatenen oder inhaltlich weniger umfänglichen Gegenständen soll möglichst eine Person die Haltung der jeweiligen Fraktion vortragen. Die Redezeit ist für die Stadtratsmitglieder auf 5 Minuten pro Wortbeitrag begrenzt. Der oder die Vorsitzende kann in der Tagesordnung die Zeitdauer der gesamten Beratung inkl. Sachvortrag für jeden Tagesordnungspunkt festlegen und die für die Debatte vorgesehene Redezeit entsprechend dem Stärkeverhältnis auf die Fraktionen verteilen; zum Schutze von Minderheiten ist im Stadtrat auch Redezeit für Mitglieder vorzusehen, die nicht einer Fraktion angehören. Von dieser Zeitplanung kann stillschweigend oder durch Beschluss abgewichen werden.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. Zusatz- oder Änderungsanträge, Verweisungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist in der Regel sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder die Redezeiten nach Abs. 4 erschöpft sind, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates oder des Ausschusses von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht auf andere Weise wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn ihm nach Aufforderung des oder der Vorsitzenden nicht ausdrücklich widersprochen wird; zulässig ist nur eine Gegenrede. Im Falle des Widerspruchs oder in Zweifelsfällen ist über den Antrag abzustimmen.

(2) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (soweit hierüber nicht schon zuvor abgestimmt wurde),
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

Ergibt sich aus dieser Reihenfolge keine eindeutige Zuordnung, kann der oder die Vorsitzende eine andere sachgerechte Reihenfolge bestimmen. Dies gilt insbesondere auch für Auswahlentscheidungen.

(4) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(5) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden, es sei denn, der Antrag liegt den Stadtratsmitgliedern schriftlich oder elektronisch vor. Der oder die Vorsitzende formuliert die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.

(6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats oder des Ausschusses durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Wird ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, ist damit nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil verbunden. Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(7) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel oder solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen oder die z. B. aufgrund von Kennzeichnung das Wahlgeheimnis verletzen können, ferner Stimmzettel mit Vorbehalten oder anderen Zusätzen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erreicht niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Personen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Personen mit gleicher Stimmenzahl an der Stichwahl teilnimmt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 32 Aktuelle Viertelstunde

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Stadtrates können die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder den Stadtrat kurze Anfragen richten, die der oder die Vorsitzende nach Möglichkeit sofort beantworten. Ist dies nicht möglich, ist die Anfrage von der Stadtverwaltung schriftlich zu beantworten, soweit dies nach den Umständen erforderlich ist. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung. Die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sollen spätestens nach vier Stunden beendet werden, nach 23:00 Uhr sollen keine Beschlüsse mehr gefasst werden.

4. Sitzungsniederschrift

§ 34

Form, Inhalt und Genehmigung

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt, deren Mindestinhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Sie sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung vorliegen. Die Niederschriften sind in geeigneter Weise zu archivieren.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Die Aufnahmen sind unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

(3) In der Niederschrift wird die Teilnahme der Stadtratsmitglieder namentlich festgehalten. Ist ein Mitglied des Stadtrates bei der Beschlussfassung einzelner Tagesordnungspunkte abwesend, so ist dies gesondert zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat oder dem Ausschuss zu genehmigen. (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 35

Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Einsicht nehmen; dieses Recht gilt auch für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Niederschriften früherer Wahlperioden.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

5. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 35 sinngemäß. Für den Prüfungsausschuss tritt an die Stelle des Ersten Bürgermeisters der oder die Vorsitzende.

6. Bekanntmachungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Anschlagtafeln bekanntgemacht wird. Der Anschlag wird an

den Anschlagtafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Stadtverwaltung niedergelegt ist. Er wird an allen Anschlagtafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an den Anschlagtafeln hingewiesen.

(3) Allgemeine Bekanntmachungen werden ebenfalls an den amtlichen Anschlagtafeln veröffentlicht.

(4) Die Stadt unterhält folgende Anschlagtafeln:

1. Olchinger Straße/Ecke Richard-Wagner-Straße
2. Arbiostraße / gegenüber Raweinstraße
3. Dornierstraße/ Ecke Lilienthalstraße
4. Distelweg / Schule Süd
5. Adenauerstraße /gegenüber Heussstraße
6. Dieselstraße / großer Wertstoffhof
7. Gröbenzeller Straße / Ecke Sandbergstraße
8. Lagerstraße / Ecke Rotwandstraße
9. Obere Lagerstraße / Ecke Birkenstraße
10. Augsburgs Straße / Bushaltestelle
11. Hechtstraße / Ecke Fischerstraße
12. Dorfstraße / Kirche Maria-Himmelfahrt
13. Dorfstraße / Unterwirt
14. Mitterlängstraße/Ecke Oberer Laurenzerweg
15. Poststraße / Rathaus
16. Lochhauser Straße / Ecke Pestalozziweg Bushaltestelle
17. Unterführung S-Bahnhof

C. Schlussbestimmungen

§ 38 Abweichungen

Der Stadtrat und seine Ausschüsse können, soweit das Gesetz nicht entgegensteht, im Einzelfall ausdrücklich oder konkludent von den Regelungen dieser Geschäftsordnung abweichen.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 05.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.05.2014 mit allen Änderungen außer Kraft.